

Kleine Anfrage

des Abg. Emil Sänze AfD

und

Antwort

des Ministeriums für Kultus

Vertretungszulagen nach § 62a des Landesbesoldungsgesetzes (LBesGBW) in der Praxis

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie vielen Landesbeamten sowie Richtern waren/sind im Verlauf der 16. sowie der 17. Sitzungsperiode des Landtags in jeweils welchen Bereichen der Verwaltung sowie des Schuldienstes entsprechend § 62a LBesGBW „kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes“ übertragen (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anzahl der jeweils kommissarisch besetzten Stellen; c) betroffener Bereich der Verwaltung respektive jeweilige Schulart; d) durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung [bis zur neuerlichen regulären Stellenbesetzung] in den jeweiligen Bereichen der Verwaltung, insbesondere im Schuldienst)?
2. Insofern laut § 62a LBesGBW eine „nicht ruhegehaltsfähige Zulage“ vorgesehen ist und mutmaßlich die vakanten „höherwertigen Ämter“ (mit Vorgesetztenfunktion) durch in puncto Bezüge niedriger eingruppierte Beamte über Jahre kommissarisch ausgeübt werden – welche finanziellen Auswirkungen (beispielsweise mögliche Einsparungen oder Über-Ausgaben, möglicherweise längeres Verbleiben der kommissarischen Stelleninhaber auf grundsätzlich niedriger eingruppierten Stellen, mit der Bitte um Angaben zu finanziellen Größenordnungen) ergeben sich jährlich infolge der „kommissarischen Aufgabenübertragung“ für den Landeshaushalt im Vergleich zur regulären Stellenbesetzung: a) in puncto Besoldung der während der 16. sowie der 17. Legislaturperiode aktiven Beamten insgesamt, b) den (Gesamt)Umfang der künftigen Ruhegehälter der Beamtenschaft betreffend?
3. Wie viele Schulleiterstellen welcher Schularten sind in Baden-Württemberg aktuell entsprechend § 62a (1) des LBesGBW kommissarisch besetzt (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Schulart; b) Stadtkreis/Landkreis; c) aktuelle Dauer der „kommissarischen Ausübung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes“ im Landesdurchschnitt; d) Anzahl der Fälle, in denen der fünfjährige Maximal-Zeitraum der kommissarischen Amtsausübung überschritten wurde/wird)?

4. Bezugnehmend auf Frage 3 – welche (beispielsweise dienstrechtlichen, finanziellen) Folgen treten ein, insbesondere im Falle von Schulleiterstellen, wenn ein „höherwertiges Amt“ im Sinne von § 62a des LBesGBW während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht regulär besetzt werden kann: a) für den kommissarischen Stelleninhaber selbst (der die Tätigkeit weiterhin ausübt/oder nicht ausübt); b) für die vakante Planstelle, deren Aufgaben ausgefüllt werden müssen?
5. Bezugnehmend auf die Fragen 1, 3 und 4 – in wie vielen Fällen konnten während der 16. sowie der 17. Sitzungsperiode des Landtags Schulleiterstellen nicht im regulären (Bewerbungs-)Verfahren besetzt werden, sodass eine kommissarische Vertretung notwendig wurde (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach Schularten; nach Stadt-/Landkreisen unter besonderer Berücksichtigung der Landkreise Rottweil und Enzkreis; sowie, nach Möglichkeit, unter Nennung von Gründen für Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung)?
6. Bezugnehmend auf Frage 5 – welche rechtlichen Möglichkeiten oder aus ihrer Sicht zielführenden „dienstlichen Anreize“ stehen für die Besetzung von Schulleiterstellen zur Verfügung, respektive werden in der Praxis angewandt, falls während des Zeitraums der kommissarischen Amtsausübung für die Besetzung von Schulleiterstellen im regulären Verfahren nicht genügend oder gar keine qualifizierten Bewerbungen eingehen?
7. Bezugnehmend auf Frage 3 bis Frage 6, im Falle eines möglicherweise „verbreiteten“ Mangels an qualifizierten Bewerbungen auf Schulleiterstellen – welche Gründe für einen solchen möglichen Mangel sieht sie, respektive welche Möglichkeiten sieht sie, um einem solchen möglichen Mangel abzuhelpen sowie geeignete Lehrer zu Bewerbungen zu motivieren?
8. Bezugnehmend auf Frage 3 bis Frage 7 – sieht sie (oder sieht sie nicht) möglicherweise Gründe, das Landesbesoldungsgesetz (oder andere relevante Gesetze), insbesondere dessen § 62a im Hinblick auf eine möglicherweise „verbreitete Vertretungsproblematik“ bei Schulleiterstellen aktuellen Erfordernissen anzupassen (möglicherweise: denkbare „automatische Berufung des kommissarischen Ausübenden“ in das höherwertige Amt nach fünf Vertretungsjahren, verbunden mit einer „Widerspruchslösung“ für den Betroffenen; denkbare Verlängerung des aktuell fünfjährigen Vertretungszeitraums mitsamt der Fortzahlung der mit dem kommissarischen Vorgesetzten-Amt verbundenen Zusatzvergütung; denkbare „Zuweisung/Verpflichtung“ eines „vor Ort Dienstältesten“ oder eines Beamten „von außerhalb“ auf eine vakante Stelle, falls ein reguläres Bewerbungsverfahren scheitert)?

13.5.2026

Sänze AfD

Begründung

Das Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) bestimmt in § 62a (Vertretungszulage): „(...) (1) Beamte und Richter, denen kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes übertragen werden, erhalten für die Dauer der Wahrnehmung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage, wenn zum Amtsinhalt des höherwertigen Amtes die Vorgesetztenfunktion gemäß § 3 Absatz 4 LBG über alle Beamte und Richter der Behörde im Sinne von § 18 oder des Polizeireviers des Amtsinhabers des höherwertigen Amtes gehört. Beamte und Richter der Landesbesoldungsordnungen W und C kw sowie der Besoldungsgruppen B 2 bis B 11 und R 3 bis R 8 sind von der Gewährung der Zulage ausgenommen. (2) Die Zulage wird ab dem zweiten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt, höchstens jedoch für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren. War der Beamte oder Richter zuvor Stellvertreter des

Amtsinhabers des höherwertigen Amtes, wird die Zulage ab dem dritten Kalendermonat gewährt, der auf den Monat des Wirksamwerdens der Aufgabenübertragung folgt. (...).“ Nach Kenntnisstand des Fragestellers kommen Fälle vor, in denen kommissarischen Vertretungen auf Schulleiterstellen nach Ablauf des fünfjährigen Maximalzeitraus die Zusatzvergütung gestrichen wurde, die betreffenden Beamten jedoch dieselbe Verantwortung und Arbeitspensum des „höherwertigen Amtes“ (ohne finanzielle Vergütung) weiterhin trugen oder gar (bei Überschreiten der fünfjährigen Maximalfrist) eine ausgezahlte Zulage von ihnen zurückgefordert wurde. Die Auswirkungen der angewandten Gesetzeslage samt Streichung der Zulage nach fünf Jahren auf die Motivation der betreffenden, weiterhin Verantwortung tragenden kommissarischen Stelleninhaber (sofern die vakante Stelle nach fünf Jahren nicht regulär besetzt wurde) seien an dieser Stelle nicht diskutiert. Es ergibt sich die Frage, was in der Praxis geschieht, wenn vakante „höherwertige Ämter“ (Planstellen) binnen fünf Jahren nicht besetzt werden können – und ob dies ein verbreitetes Phänomen ist. Die Kleine Anfrage bezweckt Klärung, ob die aktuelle gesetzliche Befristung der Vertretungszulage der tatsächlichen Lage in den Schulen noch gerecht wird

Antwort

Mit Schreiben vom 22. Juni 2026 Nr. KMZ-0141.5-26/14/1 beantwortet das Ministerium für Kultus im Einvernehmen mit allen Ressorts die Kleine Anfrage wie folgt:.

Ich frage die Landesregierung:

1. *Wie vielen Landesbeamten sowie Richtern waren/sind im Verlauf der 16. sowie der 17. Sitzungsperiode des Landtags in jeweils welchen Bereichen der Verwaltung sowie des Schuldienstes entsprechend § 62a LBesGBW „kommissarisch die Aufgaben eines höherwertigen Amtes“ übertragen (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Kalenderjahr; b) Anzahl der jeweils kommissarisch besetzten Stellen; c) betroffener Bereich der Verwaltung respektive jeweilige Schulart; d) durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung [bis zur neuerlichen regulären Stellenbesetzung] in den jeweiligen Bereichen der Verwaltung, insbesondere im Schuldienst)?*

Die Daten zu kommissarisch bestellten Behördenleitungen des Innenressorts, des Justizressorts und des Kultusressorts (aufgeteilt in außerschulischer Bereich und schulischer Bereich) sind zusammenfassend in *Anlage 1 bis 4* dargestellt. In den übrigen Ressorts wurden in dem Zeitraum keine kommissarischen Behördenleitungen bestellt. Im Bereich der Gesundheitsämter findet § 62a keine Anwendung. Da § 62a mit der Novellierung des Landesbesoldungsgesetzes 2020 eingeführt wurde, wurden die Daten ab Inkrafttreten der Regelung zum 01. September 2020 bis zum Stichtag 01. Juni 2026 erhoben.

2. *Insofern laut § 62a LBesGBW eine „nicht ruhegehaltstfähige Zulage“ vorgesehen ist und mutmaßlich die vakanten „höherwertigen Ämter“ (mit Vorgesetztenfunktion) durch in puncto Bezüge niedriger eingruppierte Beamte über Jahre kommissarisch ausgeübt werden – welche finanziellen Auswirkungen (beispielsweise mögliche Einsparungen oder Über-Ausgaben, möglicherweise längeres Verbleiben der kommissarischen Stelleninhaber auf grundsätzlich niedriger eingruppierten Stellen, mit der Bitte um Angaben zu finanziellen Größenordnungen) ergeben sich jährlich infolge der „kommissarischen Aufgabenübertragung“ für den Landeshaushalt im Vergleich zur regulären Stellenbesetzung: a) in puncto Besoldung der während der 16. sowie der 17. Legislaturperiode aktiven Beamten insgesamt, b) den (Gesamt)Umfang der künftigen Ruhegehälter der Beamtenschaft betreffend?*

Aufgrund der Vielzahl von Fallkonstellationen und unterschiedlichen Gründen für die Vakanz einer Leitungsstelle (z. B. dauerhafte Erkrankung, Freistellungsjahr, Suspendierung) ist eine Erhebung und Bezifferung nicht möglich.

3. *Wie viele Schulleiterstellen welcher Schularten sind in Baden-Württemberg aktuell entsprechend § 62a (1) des LBesGBW kommissarisch besetzt (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach: a) Schulart; b) Stadtkreis/Landkreis; c) aktuelle Dauer der „kommissarischen Ausübung der Aufgaben eines höherwertigen Amtes“ im Landesdurchschnitt; d) Anzahl der Fälle, in denen der fünfjährige Maximal-Zeitraum der kommissarischen Amtsausübung überschritten wurde/wird)?*

Zusammenfassend sind in Anlage 5 die kommissarisch besetzten Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern mit Stand vom 01. Juni 2026, nach Regierungsbezirken aufgeteilt, dargestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass die Anzahl nicht besetzter Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern unterjährigen Schwankungen unterliegt und jeweils eine Momentaufnahme darstellt. Typischerweise werden Schulleiterinnen und Schulleiter zum neuen Schuljahr bestellt.

Insgesamt sind über alle Regierungsbezirke hinweg seit der Einführung des § 62a Landesbesoldungsgesetz sieben Fälle von kommissarisch bestellten Schulleiterinnen und Schulleitern bekannt, bei denen der fünfjährige Maximalzeitraum der Zulagengewährung erreicht wurde.

4. *Bezugnehmend auf Frage 3 – welche (beispielsweise dienstrechtlichen, finanziellen) Folgen treten ein, insbesondere im Falle von Schulleiterstellen, wenn ein „höherwertiges Amt“ im Sinne von § 62a des LBesGBW während eines Zeitraums von fünf Jahren nicht regulär besetzt werden kann: a) für den kommissarischen Stelleninhaber selbst (der die Tätigkeit weiterhin ausübt/oder nicht ausübt); b) für die vakante Planstelle, deren Aufgaben ausgefüllt werden müssen?*

Vakante Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern, die in einem Verfahren nicht nachbesetzt werden konnten, werden in regelmäßigen Abständen neu ausgeschrieben. Auch kommissarisch bestellten Leitungen wird damit die Möglichkeit gegeben, sich auf vakante Stellen zu bewerben.

In der Regel wird bei Vakanz der Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die Stellvertretung zur kommissarischen Leitung bestellt. Sollte dies nicht möglich sein, besteht die Möglichkeit, Personen des erweiterten Schulleitungsteams (z. B. Abteilungsleitungen) oder die dienstälteste Lehrkraft mit der kommissarischen Leitung zu betrauen. Es ist auch möglich, die Aufgabe einem Team von zwei oder mehr Personen zu übertragen. Sollte keine schulinterne Lösung gefunden werden, können auch Leitungen anderer Schulen kommissarisch bestellt werden.

Bei Fällen, in denen der fünfjährige Maximalzeitraum der Zulagengewährung erreicht wurde, handelt es sich um Einzelfallkonstellationen, die je nach Ausprägung innerhalb der Vorgaben des geltenden Dienst- und Haushaltsrechts und durch engmaschige Unterstützung durch die Staatlichen Schulämter oder die Regierungspräsidien betreut werden.

5. *Bezugnehmend auf die Fragen 1, 3 und 4 – in wie vielen Fällen konnten während der 16. sowie der 17. Sitzungsperiode des Landtags Schulleiterstellen nicht im regulären (Bewerbungs-)Verfahren besetzt werden, sodass eine kommissarische Vertretung notwendig wurde (mit der Bitte um tabellarische Aufstellung nach Schularten; nach Stadt-/Landkreisen unter besonderer Berücksichtigung der Landkreise Rottweil und Enzkreis; sowie, nach Möglichkeit, unter Nennung von Gründen für Schwierigkeiten bei der Stellenbesetzung)?*

Die Anzahl der unbesetzten Schulleitungsstellen wird zwar regelmäßig, aber aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands erst seit Dezember 2023 quartalsweise

landesweit zu einem einheitlichen Stichtag erhoben. Eine statistische Darstellung rückwirkend bis 2020 ist daher nicht möglich.

Zusammenfassend ist in *Anlage 6* die Anzahl von vakanten Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern im Land sowie der kommissarisch bestellten Schulleiterinnen und Schulleiter in diesem Zeitraum dargestellt.

Schulleiterinnen und Schulleiter sind die zentralen Führungskräfte an den Schulen. Ihnen obliegt ein großer Gestaltungsspielraum sowie eine hohe Verantwortung für das Gelingen des Schullebens und den Lern- und Entwicklungsprozess der Schülerinnen und Schüler. Dem Einsatz von Personen für diese Schlüsselfunktion kommt deshalb eine zentrale Bedeutung zu. Ziel ist stets, eine größtmögliche Passung zwischen dem Anforderungsprofil der Funktion Schulleiterin/ Schulleiter sowie dem Kompetenzprofil der ausgewählten Personen zu erreichen.

Wie bei allen Besetzungsverfahren kann auch bei der Besetzung von Schulleitungsstellen eine wiederholte Ausschreibung der Stelle notwendig werden, wenn sich auf die erste Ausschreibung hin entweder keine ausreichend qualifizierten Personen beworben haben oder wenn geeignete Bewerberinnen und Bewerber im Laufe des Verfahrens ihre Bewerbung wieder zurückgezogen haben.

6. Bezugnehmend auf Frage 5 – welche rechtlichen Möglichkeiten oder aus ihrer Sicht zielführenden „dienstlichen Anreize“ stehen für die Besetzung von Schulleiterstellen zur Verfügung, respektive werden in der Praxis angewandt, falls während des Zeitraums der kommissarischen Amtsausübung für die Besetzung von Schulleiterstellen im regulären Verfahren nicht genügend oder gar keine qualifizierten Bewerbungen eingehen?

7. Bezugnehmend auf Frage 3 bis Frage 6, im Falle eines möglicherweise „verbreiteten“ Mangels an qualifizierten Bewerbungen auf Schulleiterstellen – welche Gründe für einen solchen möglichen Mangel sieht sie, respektive welche Möglichkeiten sieht sie, um einem solchen möglichen Mangel abzuhelpen sowie geeignete Lehrer zu Bewerbungen zu motivieren?

Die Fragen 6 und 7 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die erfolgreiche Besetzung von Schulleitungsstellen sowie die kontinuierliche Unterstützung und Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter sind zentrale Anliegen des Kultusministeriums. Vor diesem Hintergrund wurde das Konzept zur Stärkung und Entlastung der Schulleitungen entwickelt. Um die Attraktivität der Führungspositionen zu steigern, wurden mit diesem Konzept umfassende besoldungsrechtliche und zeitliche Verbesserungen umgesetzt. Die besoldungsrechtlichen Verbesserungen kamen insbesondere den Grundschulen und den Haupt- und Werkrealschulen zugute. Mit der Schaffung zusätzlicher Funktionsstellen für stellvertretende Schulleitungen an kleinen Schulen, Zweite Konrektoren sowie Abteilungsleitungen an sehr großen Real- und Gemeinschaftsschulen wird eine Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter bewirkt, indem Aufgaben besser verteilt und im Team wahrgenommen werden können. Die Erhöhung der Leitungszeit schafft für die Schulleiterinnen und Schulleiter zudem mehr Raum, um ihre Leitungsaufgaben wahrzunehmen.

Hinsichtlich der Bewerbungslage ist festzustellen, dass kein generelles oder flächendeckendes Defizit bei der Nachbesetzung von Schulleitungsstellen vorliegt. Vielmehr handelt es sich bei unbesetzten Stellen meist um Einzelfallkonstellationen. Gleichwohl wird die allgemein zunehmende Arbeitsbelastung im schulischen Bereich von den Beteiligten als Herausforderung artikuliert. Um potenziellen Hemmnissen entgegenzuwirken und geeignete Lehrkräfte frühzeitig für Leitungsaufgaben zu gewinnen, setzt das Land auf eine systematische Führungskräftequalifizierung. Für alle beruflichen Phasen einer schulischen Führungskraft werden passgenaue Fortbildungs-, Qualifizierungs- und Unterstützungsmöglichkeiten angeboten. Spezifische Vorqualifizierungsangebote unterstützen Interessierte und angehende Führungskräfte bereits im Vorfeld der eigentlichen Bewerbungsent-

scheidung und vergrößern somit dauerhaft den Pool an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern. Durch die gezielte Vorverlagerung von Schulungsbestandteilen werden neu ernannte Schulleiterinnen und Schulleiter in ihrer Anfangsphase spürbar entlastet. Darüber hinaus tragen bedarfsgerechte Angebote wie Einzelcoaching, Supervision, kollegiale Beratung und berufsbegleitende Fortbildungen zur Gesundheitsförderung dazu bei, die Handlungsfähigkeit im Amt zu stärken und die Arbeitszufriedenheit zu sichern. Ferner werden neue Schulleiterinnen und Schulleiter im Rahmen der regionalen Probezeitbegleitung durch die Schulaufsicht intensiv betreut und bedarfsorientiert geschult.

8. Bezugnehmend auf Frage 3 bis Frage 7 – sieht sie (oder sieht sie nicht) möglicherweise Gründe, das Landesbesoldungsgesetz (oder andere relevante Gesetze), insbesondere dessen § 62a im Hinblick auf eine möglicherweise „verbreitete Vertretungsproblematik“ bei Schulleiterstellen aktuellen Erfordernissen anzupassen (möglicherweise: denkbare „automatische Berufung des kommissarischen Ausübenden“ in das höherwertige Amt nach fünf Vertretungsjahren, verbunden mit einer „Widerspruchslösung“ für den Betreffenden; denkbare Verlängerung des aktuell fünfjährigen Vertretungszeitraums mitsamt der Fortzahlung der mit dem kommissarischen Vorgesetzten-Amt verbundenen Zusatzvergütung; denkbare „Zuweisung/Verpflichtung“ eines „vor Ort Dienstältesten“ oder eines Beamten „von außerhalb“ auf eine vakante Stelle, falls ein reguläres Bewerbungsverfahren scheitert)?

Die Vertretungszulage dient unter anderem dazu, Beamtinnen und Beamte zur kommissarischen Übernahme und Bewerbung auf den Dienstposten einer Behördenleitung zu motivieren. Nach § 62a Absatz 2 Satz 1 HS 2 Landesbesoldungsgesetz wird die Vertretungszulage höchstens für eine ununterbrochene Dauer von fünf Jahren gewährt. Diese zeitliche Begrenzung ist notwendig, da Amt und Funktion nicht auf Dauer auseinanderfallen dürfen.

Für die Besetzung von Stellen im öffentlichen Dienst gilt, dass allen Personen gleicher Zugang zu öffentlichen Ämtern nach gleichen Kriterien zu ermöglichen ist. Für die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber ist der Grundsatz der Bestenauslese zu beachten. Gemäß Artikel 33 Absatz 2 Grundgesetz hat die Auswahl nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung zu erfolgen. Der dafür notwendige Nachweis der Eignung kann nicht allein durch Zeitablauf und/oder eine Widerspruchslösung erbracht werden.

Wegen der oben beschriebenen zentralen Rolle von Schulleiterinnen und Schulleitern ist es dem Kultusministerium zudem ein großes Anliegen, Schulträger und Schulkonferenz eng in das Besetzungsverfahren einzubinden. Dies wird durch das in der Verwaltungsvorschrift Besetzung von Funktionsstellen und Überprüfung von Funktionsstellenbewerberinnen und -bewerbern im schulischen Bereich (veröffentlicht in K.u.U. 2014, 113) geregelte Auswahlverfahren sichergestellt.

Jung

Minister für Kultus

*Anlage 1***Kommissarisch bestellte Behördenleitungen Innenressort**

Jahr	Anzahl der kommissarisch besetzten Stellen	durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung in Monaten
2020	50	3,57
2021	70	9,13
2022	69	9,60
2023	72	9,63
2024	76	8,70
2025	70	8,90
2026	45	4,97

*Anlage 2***Kommissarisch bestellte Behördenleitungen Justizressort**

Jahr	Anzahl der kommissarisch besetzten Stellen	durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung in Monaten
2020	1	3,96
2021	4	9,72
2022	7	9,36
2023	9	7,32
2024	7	12,00
2025	10	8,88
2026	9	4,44

Anlage 3

**Kommissarisch bestellte Behördenleitungen Kultusressort
(außerschulischer Bereich)**

Jahr	Anzahl der kommissarisch besetzten Stellen	durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung in Monaten
2020	0	0
2021	0	0
2022	0	0
2023	0	0
2024	2	4
2025	4	9
2026	3	4

Anlage 4

Kommissarisch bestellte Behördenleitungen Kultusressort (schulischer Bereich)

Jahr	Anzahl der kommissarisch besetzten Stellen	Schulart	durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung in Monaten
2020	225	GHWGRGS+SBBZ	13,00
	4	Gymnasien	9,75
	1	Berufliche Schulen	0,75
2021	207	GHWGRGS+SBBZ	13,00
	16	Gymnasien	9,75

Jahr	Anzahl der kommissarisch besetzten Stellen	Schulart	durchschnittliche Dauer der kommissarischen Aufgabenerfüllung in Monaten
	1	Berufliche Schulen	0,25
2022	220	GHWRGS+SBBZ	14,25
	9	Gymnasien	9,00
	2	Berufliche Schulen	12,00
2023	221	GHWRGS+SBBZ	14,25
	5	Gymnasien	5,75
	4	Berufliche Schulen	2,00
2024	246	GHWRGS+SBBZ	13,75
	8	Gymnasien	3,38
	5	Berufliche Schulen	7,50
2025	215	GHWRGS+SBBZ	12,25
	10	Gymnasien	6,25
	5	Berufliche Schulen	1,00
2026	103	GHWRGS+SBBZ	9,50
	9	Gymnasien	6,75
	3	Berufliche Schulen	1,50

Kommissarische besetzte Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern zum Stichtag 01.06.2026

5.1 Regierungsbezirk Freiburg

Schulart	Gesamtzahl der Schulen	Anzahl vakanter Schulleiterstellen	Prozentzahl der vakanten Schulleiterstellen	davon kommissarisch besetzte Schulleiterstellen	Prozentzahl der kommissarisch besetzten Schulleiterstellen	aktuelle Dauer der kommissarischen Ausübung der Aufgaben im Durchschnitt in Monaten
Grundschulen	464	33	7,1%	29	87,9%	16
Grund- und Hauptschulen / Grund- und Werkrealschulen	26	3	11,5%	3	100,0%	
Hauptschulen / Werkrealschulen	10	1	10,0%	1	100,0%	
Realschulen	51	2	3,9%	2	100,0%	10
Gemeinschaftsschulen	52	2	3,8%	2	100,0%	21
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	85	4	4,7%	4	100,0%	6
Schulverbünde	30	0	0,0%	0	0,0%	0
Gymnasien	73	1	1,4%	1	100,0%	6
Berufliche Schulen	61	1	1,6%	1	100,0%	6
Summe:	852	47	5,5%	43	91,5%	

5.2 Regierungsbezirk Karlsruhe

Schulart	Gesamtzahl der Schulen	Anzahl vakanter Schulleiterstellen	Prozentzahl der vakanten Schulleiterstellen	davon kommissarisch besetzte Schulleiterstellen	Prozentzahl der kommissarisch besetzten Schulleiterstellen	aktuelle Dauer der kommissarischen Ausübung der Aufgaben im Durchschnitt in Monaten
Grundschulen	452	23	5,1%	22	95,7%	23
Grund- und Hauptschulen / Grund- und Werkrealschulen	36	1	2,8%	1	100,0%	24
Hauptschulen / Werkrealschulen	12	1	8,3%	1	100,0%	11
Realschulen	79	2	2,5%	1	50,0%	8
Gemeinschaftsschulen	63	1	1,6%	1	100,0%	10
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	85	9	10,6%	9	100,0%	14
Schulverbünde	15	2	13,3%	2	100,0%	10
Gymnasien	87	2	2,3%	2	100,0%	8
Berufliche Schulen	78	1	1,3%	0	0,0%	0
Summe:	907	42	4,6%	39	92,9%	

5.3 Regierungsbezirk Stuttgart

Schulart	Gesamtzahl der Schulen	Anzahl vakanter Schulleiterstellen	Prozentzahl der vakanten Schulleiterstellen	davon kommissarisch besetzte Schulleiterstellen	Prozentzahl der kommissarisch besetzten Schulleiterstellen	aktuelle Dauer der kommissarischen Ausübung der Aufgaben im Durchschnitt in Monaten
Grundschulen	452	23	5,1%	22	95,7%	23
Grund- und Hauptschulen / Grund- und Werkrealschulen	36	1	2,8%	1	100,0%	24
Hauptschulen / Werkrealschulen	12	1	8,3%	1	100,0%	11
Realschulen	79	2	2,5%	1	50,0%	8
Gemeinschaftsschulen	63	1	1,6%	1	100,0%	10
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	85	9	10,6%	9	100,0%	14
Schulverbünde	15	2	13,3%	2	100,0%	10
Gymnasien	87	2	2,3%	2	100,0%	8
Berufliche Schulen	78	1	1,3%	0	0,0%	0
Summe:	907	42	4,6%	39	92,9%	

5.4 Regierungsbezirk Tübingen

Schulart	Gesamtzahl der Schulen	Anzahl vakanter Schulleiterstellen	Prozentzahl der vakanten Schulleiterstellen	davon kommissarisch besetzte Schulleiterstellen	Prozentzahl der kommissarisch besetzten Schulleiterstellen	aktuelle Dauer der kommissarischen Ausübung der Aufgaben im Durchschnitt in Monaten
Grundschulen	371	25	6,7%	24	96,0%	24
Grund- und Hauptschulen / Grund- und Werkrealschulen	24	0	0,0%	0	0,0%	0
Hauptschulen / Werkrealschulen	3	0	0,0%	0	0,0%	0
Realschulen	49	1	2,0%	0	0,0%	10
Gemeinschaftsschulen	61	1	1,6%	1	100,0%	22
Sonderpädagogische Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ)	76	7	9,2%	6	85,7%	28
Schulverbünde	13	0	0,0%	0	0,0%	0
Gymnasien	67	1	1,5%	2	200,0%	12
Berufliche Schulen	40	2	5,0%	2	100,0%	12
Summe:	704	37	5,3%	35	94,6%	

*Anlage 6***Kommissarisch besetzte Stellen von Schulleiterinnen und Schulleitern seit 2023**

Stichtag	Gesamtzahl der Schulen	Anzahl vakanter Schulleiterstellen	Anzahl kommissarisch besetzter Schulleiterstellen	Prozentzahl der kommissarisch besetzten Schulleiterstellen
15.12.2023	3820	259	232	89,60%
15.03.2024	3819	246	212	86,20%
15.06.2024	3816	221	190	86,00%
15.09.2024	3819	286	255	89,20%
15.12.2024	3816	265	224	84,50%
15.03.2025	3816	240	210	87,50%
15.06.2025	3816	233	206	88,40%
15.09.2025	3816	242	205	84,70%
15.12.2025	3819	222	186	83,80%
15.03.2026	3819	213	187	87,80%